

Statuten

der Pistolenschützen Staufberg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die **Pistolenschützen Staufberg**, ehemals Pistolenschützen Möriken-Wildegg, ursprünglich gegründet im Jahre 1942 mit Sitz in Möriken-Wildegg, ist neu seit 2019 Pistolenschützen Staufberg mit Sitz in Staufen, ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein ist Mitglied des Bezirks-Schützenverbandes Lenzburg, der Aargauischen Kantonschützengesellschaft (AKSG) und des Schweizerischer Schiesssportverbands (SSV). Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS) an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern. Jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizer bzw. jede Schweizerin, der/die im laufenden Jahr das 18. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden. Das gleiche gilt auch für Ausländer, jedoch erst ab dem 20. Altersjahr und mit Bewilligung der Kant. Militärverwaltung.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages rechtswirksam.

Art. 5

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 6

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 7

Die ordentliche Jahresversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Gönner, d.h. alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder, zahlen einen besonderen Beitrag und haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Apell;
- Wahl von Stimmenzählen;
- Abnahme des Protokolles;
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Mutationen (Ein- und Austritte);
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktive und Gönner;
- Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen;
- Teilnahme an Wettschiessen;
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm;
- Budget;
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes;
- Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich);
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand;
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkulare mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen spätestens innert 3 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 11

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern. Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

Rechnungsrevisoren und Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident; Vizepräsident; Kassier; Aktuar; 1. Schützenmeister; 2. Schützenmeister; Beisitzer; zum Teil in Personalunion. Im erweiterten Vorstand sind Munitions- und Materialverwalter.

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es obliegt ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände;
- Aufstellung des Schiessprogramms;
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe;
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Jahresrechnung;
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung;
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten;
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.-.

Art. 14

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Führung und Kontrolle der Standblätter. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Schiess- und Sicherheitsvorschriften. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnunggemässe Ausfertigung des Schiessberichtes.

Der 2. Schützenmeister ist Stellvertreter des ersten Schützenmeisters. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand definiert.

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 16

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**Art. 17**

Für den Schiessbetrieb sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 18

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstands.

Art. 19

Mitglieder sind gegen Unfall versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.

VI. Finanzielles**Art. 20**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22

Sämtliche Schiessübungen sind alljährlich im Monat März der Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) der Schweizer Armee sowie der Gemeinde und den Mitgliedern bekannt zu geben .

Art. 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden.

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 10 gesunken ist oder durch Beschluss von 3/4 aller Mitgliederstimmen.

Über die Verwendung von allfällig übrig bleibendem Vereinseigentum ist an der Generalversammlung zu entscheiden.

Art. 25

Vorstehende Statuten sind an der heutigen ordentlichen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde und den Vorstand der AKSG in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 05. Dezember 1987 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.